

BVGer E-675/2022 vom 3. Februar 2022

Bundesverwaltungsgericht, 2022-02-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-675_2022_d20220203

FR: TAF E-675/2022 du 3 février 2022

IT: TAF E-675/2022 del 3 febbraio 2022

Regeste

Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (Dublin-Verfahren) | Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (Dublin-Verfahren); Verfügung des SEM vom 3. Februar 2022

Erwägungen

E. 10

Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK, SR 0.142.30) sowie des Zusatzprotokolls der FK vom 31. Januar 1967 (SR 0.142.301) ist und seinen diesbezüglichen völkerrechtlichen Verpflichtungen nachkommt,

E-675/2022 Seite 6 dass auch davon ausgegangen werden darf, dieser Staat anerkenne und schütze die Rechte, die sich für Schutzsuchende aus den Richtlinien des Europäischen Parlaments und des Rates 2013/32/EU vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (Verfahrensrichtlinie) sowie 2013/33/EU vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (Aufnahmerichtlinie) ergeben, dass der Beschwerdeführer kein konkretes und ernsthaftes Risiko darstellt, die österreichischen Behörden würden sich weigern, ihn wieder aufzunehmen und seinen Antrag auf internationalen Schutz unter Einhaltung der Regeln der erwähnten Richtlinien zu prüfen, dass den Akten auch keine Gründe für die Annahme zu entnehmen sind, Österreich werde in seinem Fall den Grundsatz des Non-Refoulement missachten und ihn zur Ausreise in ein Land zwingen, in dem sein Leib, sein Leben oder seine Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem er Gefahr laufen würde, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden, dass ausserdem keine Hinweise auf gesundheitliche Probleme des Beschwerdeführers ersichtlich sind, die einer Überstellung entgegenstünden, wobei in Österreich sowohl der Zugang als auch die Möglichkeit zur weiteren Behandlung und allenfalls zusätzlichen Abklärungen seiner dokumentierten Knie- und Abdominalschmerzen bestehen und er sich zur Einforderung der entsprechenden Rechte bei Bedarf an die dortigen Behörden wenden kann, dass der Beschwerdeführer im Rahmen des rechtlichen Gehörs zur beabsichtigten Überstellung nach Österreich vom 2. Februar 2022 (vgl. act. A40/5) ausserdem geäussert hat, er würde sich eher umbringen, als dorthin zurückzukehren, dass gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichts und des Bundesverwaltungsgerichts Suizidalität für sich alleine kein Vollzugshindernis darstellt (vgl. statt vieler die Urteile BVGer F-5642/2021 vom 8. Februar 2022 E. 5.2 oder F-3186/2021 vom 7. Februar 2022 E. 8.2, je m.w.H.), dass einer allfälligen Suizidalität – für deren Existenz sich in den Akten, abgesehen von der erwähnten Äusserung, keine

konkreten Hinweise finden lassen – mit geeigneten Massnahmen der Vollzugsbehörden hin- reichend Rechnung getragen werden könnte,

E-675/2022 Seite 7 dass nach dem Gesagten nicht davon auszugehen ist, dass die Überstel- lung nach Österreich den Beschwerdeführer einer konkreten Gefahr für seine Gesundheit aussetzen und damit Art. 3 EMRK verletzen würde, dass die schweizerischen Behörden, die mit dem Vollzug der angefochten Verfügung beauftragt sind, den medizinischen Umständen bei der Bestim- mung der konkreten Modalitäten der Überstellung des Beschwerdeführers Rechnung tragen und die österreichischen Behörden bei Bedarf vorgängig in geeigneter Weise über die spezifischen medizinischen Umstände infor- mieren werden (vgl. Art. 31 f. Dublin-III-VO), dass das SEM angesichts der Nichtabgabe formeller Identitätspapiere, der Tatsache, dass der Beschwerdeführer nur eine Kopie seiner angeblichen Tazkira zu den Akten gereicht hat, der Existenz einer Vielzahl von Unge- reimtheiten und Aussagewidersprüchen im Zusammenhang mit den Alters- angaben und dem Ergebnis der vom IRM durchgeführten Altersanalyse nach einlässlichen Erwägungen zum Schluss kam, die Minderjährigkeit sei vom Beschwerdeführer nicht glaubhaft gemacht worden (vgl. angefochte- ne Verfügung S. 4 ff.), dass es dem Beschwerdeführer mit dem Hinweis auf seine Stellungnahme vom 25. Januar 2022 nicht gelingt, diesen überzeugenden Erwägungen der Vorinstanz Stichhaltiges entgegenzuhalten, dass – entgegen der vom Beschwerdeführer vertretenen Auffassung (vgl. Beschwerde S. 3) – das konkrete Ergebnis des Altersgutachtens des IRM gemäss der Praxis des Bundesverwaltungsgerichts ein starkes Indiz für die Volljährigkeit darstellt (vgl. BVGE 2018 VI/3 E. 4.2.2), dass das Gericht bei dieser Aktenlage die geltend gemachte Minderjährig- keit ebenfalls als unglaubhaft qualifiziert und der Hinweis des Beschwer- deführers auf den Grundsatz "in dubio pro minore" (vgl. Beschwerde S. 2) daran schon deshalb nichts zu ändern vermag, weil es sich hier nicht um einen Zweifelsfall handelt, dass angesichts der Volljährigkeit des Beschwerdeführers die Beziehung zu seinem zukünftigen Schwager, der sich in der Schweiz befinde, bei der Beurteilung der Notwendigkeit eines Selbsteintritts nicht relevant erscheint, dass dem SEM bei der Anwendung von Art. 29a Abs. 3 AsylV 1 Ermessen zukommt (vgl. BVGE 2015/9 E. 7 f.) und den Akten keine Hinweise auf eine gesetzeswidrige Ermessensausübung (vgl. Art. 106 Abs. 1 Bst. a AsylG) durch die Vorinstanz zu entnehmen sind,

E-675/2022 Seite 8 dass das Bundesverwaltungsgericht sich unter diesen Umständen weiterer Ausführungen zur Frage eines Selbsteintritts enthält, dass das SEM demnach zu Recht in Anwendung von Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG auf das Asylgesuch des Beschwerdeführers nicht eingetreten ist und – weil der Beschwerdeführer nicht im Besitz einer gültigen Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung ist – in Anwendung von Art. 44 AsylG die Wegweisung respektive Überstellung nach Österreich angeordnet hat (Art. 32 Bst. a AsylV 1), dass schliesslich auf das inhaltlich nicht begründete Subeventualbegehren der Rückweisung der Sache an die Vorinstanz wegen Verletzung des rechtlichen Gehörs nicht weiter einzugehen ist, zumal keine Gründe für eine Kassation der Verfügung ersichtlich sind, dass die Beschwerde aus diesen Gründen abzuweisen ist, dass das Beschwerdeverfahren mit vorliegendem Urteil abgeschlossen ist, weshalb sich der Antrag auf Gewährung der aufschiebenden Wirkung als gegenstandslos erweist (gleich wie derjenige auf Befreiung von der Kostenvorschusspflicht), dass das mit der Beschwerde gestellte Gesuch um Gewährung der unent- geltlichen Prozessführung ungeachtet der geltend gemachten Mittellosig- keit abzuweisen ist, da die Begehren – wie sich aus den

vorstehenden Erwägungen ergibt – als aussichtslos zu bezeichnen waren, weshalb die Voraussetzungen von Art. 65 Abs. 1 VwVG nicht erfüllt sind, dass bei diesem Ausgang des Verfahrens die Kosten von Fr. 750.– (Art. 1■3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]) dem Beschwerdeführer aufzuerlegen sind (Art. 63 Abs. 1 VwVG).

(Dispositiv nächste Seite)

E-675/2022 Seite 9

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.